



TENNISBEZIRK WIESBADEN E.V. IM HTV

Protokoll

Mitgliederversammlung
Samstag, 09.03.2019, Beginn 10:00 Uhr
Großer Saal im Hotel-Restaurant „Zum Goldenen Löwen“,
Alte Königsteiner Str. 1, 65779 Kelkheim

- Anwesend: Vertreter von 16 Vereinen mit 23 Stimmen
Die Mitglieder des Präsidiums und des Bezirksausschusses
TBW-Ehrenpräsident Bruno Kuzinski
Kreisvorsitzende:
TK63 Hans-Günter Trott
TK64 Stefan Roth
TK65 Bertrand Kraus
- Entschuldigt: Vize-Präsident Öffentlichkeitsarbeit: Christopher Hill
TBW-Ehrenpräsident Hans Giesen
Kreisvorsitzende: TK62 Christiane Steidl
TK62 Alfred Kreis
Referent Schultennis Jörg Bartel
Spielleiter Jugend Marc Schechter

TOP 1 Begrüßung

Präsident Cornelius Weber begrüßt alle anwesenden Präsidiumsmitglieder, Kreisvorsitzenden und Vereinsvertreter und übernahm den Vorsitz der Versammlung.

TOP 2 Verabschiedung des Protokolls der MV vom 06.02.2018

Das Protokoll wird einstimmig verabschiedet.

TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es wird festgestellt, dass die Einladung der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 fristgerecht versandt wurde. Es sind 16 Vereine (23 Stimmen) erschienen, damit ist die Versammlung beschlussfähig.

TOP 4 Berichte des Präsidiums und der Referenten

Im Eingang berichtete das Präsidium und die Referenten über die Bezirksaktivitäten im Jahre 2018 und Anfang 2019.

TOP 5 Bericht der Kassenprüfer

Anschließend berichtet der Kassenprüfer Norbert Baumgärtner über die Kassenprüfung und verliest den Bericht der Kassenprüfung vom 7. März 2019 ohne Beanstandungen. Zur Vereinsvermögenslage wurde festgestellt, dass zum 01.01.2018 das Vermögen des Tennisbezirks Wiesbaden sich auf 75.450,97 € belief und zum 31.12.2018 das Vereinsvermögen 68.507,46 € betrug.

TOP 6 Aussprache zu den Berichten

Auf Grundlage einiger Nachfragen erfolgte eine Aussprache zu den Berichten.

TOP 7 Entlassung des Präsidiums und Wahl eines Wahlleiters

Das Präsidium wird einstimmig entlastet.

Der Ehrenpräsident, Herr Bruno Kuzinski, wurde einstimmig zum Wahlleiter gewählt, der die nachfolgende Wahl des Präsidenten leitete.

TOP 8 Neuwahlen Wahlämter gemäß TBW Satzung

Zu den Präsidiumsämtern werden der Mitgliederversammlung nachstehende Personen zur Wahl vorgeschlagen. In Einzelabstimmung werden alle Personen einstimmig gewählt:

Präsident	- Cornelius Weber
Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen	- Benjamin Stein
Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport	- Hans-Günter Trott
Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend	- Christopher Scheidt
Vizepräsident und Leiter der Ressorts Breitensport, Lehrwesen, Schultennis	- Jürgen Schaub
Vizepräsidentin und Leiterin des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit	- Antje Hillebrand

Nach der Wahl von Cornelius Weber als Präsident übernimmt dieser die Versammlungsleitung. Als 1. Stellvtr. Präsidenten hat sich das Präsidium für Hans-Günter Trott entschieden. Cornelius Weber stellt die Entscheidung vor, die von der Mitgliederversammlung einstimmig befürwortet wird.

Alle einstimmig von den Mitgliedern gewählt wurden:

Referent Schultennis	- Gudrun Schefski-Heidelberg
Spielleiter Erwachsene	- Hans-Günter Trott
Spielleiter Jugend (inklusive U8 +U9)	- Marc Schechter

Zur Wahl der Kassenprüfer werden nachstehende Personen vorgeschlagen, die alle einstimmig von den Mitgliedern gewählt wurden:

Norbert Baumgärtner und Klaus-Dieter Timmas.

TOP 9 Anträge an die Mitgliederversammlung

Es lagen keine Anträge vor und es wurden in der Versammlung auch keine gestellt.

TOP 10 Haushaltsplan

Herr Benjamin Stein stellt den Haushalt 2019 vor. Substantielle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden erläutert. Der vorgestellte Haushaltsplan für 2019 wird von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt

TOP 11 Sportprogramme und Veranstaltungen 2019

Herr Trott berichtete von den Terminen für die kommende Sommersaison.

TOP 12 Satzungsänderung und -berichtigungen

Herr Weber stellt den Mitgliedern die Änderungen im Einzelnen auf Basis der in der Einladung versandten farblich (rot) gekennzeichneten Änderungsdarstellung dar. Die Mitglieder stimmen zu den nachfolgenden Änderungen wie folgt ab:

§ 1 Name und Sitz

Der am 11. Dezember 1982 in Wiesbaden gegründete Tennisbezirk Wiesbaden im Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV) führt den Namen „TENNISBEZIRK WIESBADEN E.V. im HTV“ (TBW) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V.

Der TBW gehört dem HTV an und ist eine Verwaltungsstelle dieses Verbandes. Die Beziehungen des Tennisbezirks zum HTV sind in der Satzung des HTV geregelt. ~~Es gilt im übrigen § 10 der Satzung des HTV.~~

§ 3 Zweck des Tennisbezirks

Der TBW ist als selbständiger Bezirk im Bereich des HTV verpflichtet, den Tennissport zu fördern, und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedervereine wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehören die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsports auf Bezirksebene. Der TBW und seine Mitglieder beteiligen sich an Turniersport- und Breitensport-Maßnahmen sowie Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele.

Der TBW gibt seine Mittel teilweise an seine steuerbegünstigten Unterorganisationen – die **fünf** Tenniskreise- weiter. Diese Mittel können nur zu steuerbegünstigten Zwecken Verwendung finden.

~~Das Präsidium kann die Ehrenamtszuschale, gem § 3 Nr. 26 a EStG für Personen einsetzen, die ehrenamtlich zur Pflege der Gemeinnützigkeit im Tennisbezirk Wiesbaden e.V. in HTV tätig sind.~~

§ 8 Mitgliederbeitrag und Ordnungsstrafen

- a) Der TBW erhebt keine Beiträge. Der Beitragsanteil wird ihm vom HTV zugewiesen. Der TBW kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. **mit 2/3 Stimmenmehrheit.**
- b) Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufes der Mannschaftswettbewerbe erheben der Hessische Tennis-Verband e.V., die Tennisbezirke und die Tenniskreise Ordnungsgelder. Der Tennisbezirk Wiesbaden e.V. erhebt die Ordnungsgelder gemäß der jeweils gültigen Abgabentabelle ~~des § 9.4,~~ der Satzung des Hessischen Tennis-Verbandes e.V.

§ 9 Tenniskreise

Der TBW gliedert sich in **seine fünf** Tenniskreise (TK). Für sie gilt ~~§ 11~~ **der die** Satzung des HTV.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TBW und muss jährlich –nach Möglichkeit im I. Quartal eines jeden Jahres- zusammentreten. Sie ist vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. **Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.**

11.8 Die Mitgliederversammlung wählt außer den Ehrenpräsidenten das Präsidium, die Referenten, den Spielleiter auf Bezirksebene, den Spielleiter Jugend und die Mitglieder der Kassenprüferkommission jeweils für zwei Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Wahl im **Übrigen** leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn ~~mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder wenn~~ geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Bei geheimer Wahl sind Stimmzettel aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält; insoweit gilt §11.6, Sätze 3-4, entsprechend.

Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 12 Präsidium

12.1 Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport
- c) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen
- d) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend
- e) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts **Marketing und** Öffentlichkeitsarbeit
- f) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts **Sportentwicklung, Breitensport und Ausbildung**

12.7 Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage betragen. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Präsidiumssitzung einladen.

12.8 Den Mitgliedern des Präsidiums oder einem von diesen Beauftragten steht das Recht zu, an allen Mitgliederversammlungen der Tenniskreise ohne weiteres, an den Sitzungen – wie z.B. Vorstandssitzungen – ~~auf Einladung~~ teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

12.9 Mitglieder des Präsidiums oder ein von diesem Beauftragter können an allen Sitzungen der Ausschüsse ohne weiteres, an Sitzungen der Kassenprüferkommission ~~auf Einladung~~ teilnehmen. Sie haben Rederecht.

§ 13 Bezirksausschuss

13.1 Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der Tenniskreise
- c) dem Spielleiter der Aktiven **und Altersklassen auf Bezirksebene**
- d) dem Spielleiter Jugend
- e) dem Referenten für Breitensport
- f) dem Referenten für Schultennis

~~Die Ressortleiter Sport und Jugend sowie d~~ Die Vorsitzenden der Tenniskreise können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

§ 14 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressort Sport als Vorsitzender
- b) der Spielleiter Aktiven **und Altersklassen auf Bezirksebene**
- c) Die Kreissportwarte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

~~Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus seinen Mitgliedern unter c).~~

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des gesamten Sportbetriebs im Bereich des TBW. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend als Vorsitzender
- b) der Referent Schultennis
- c) die Kreisjugendwarte
- d) der Spielleiter Jugend **auf Bezirksebene**

Die Kreisjugendwarte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

~~Der Jugendausschuss wählt den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder unter c).~~

Der Jugendausschuss ist für alle Fragen, die das Jugendtennis im Bereich des TBW betreffen, zuständig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Ämterhäufung

Ämterhäufung innerhalb des Bezirksausschusses ist nicht statthaft, jedoch können Mitglieder des Präsidiums auch in eine Funktion des HTV gewählt werden. Mitglieder der Kreisvorstände können in Funktionen des TBW gewählt werden.

§ 22 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

22.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

22.2 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach ~~§ 3 Nr. 26a~~ dem gültigen EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

22.3 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach ~~§ 3 Ziff. 2~~ trifft das Präsidium.

22.4 Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Präsidiumsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

22.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 15. Dezember des Jahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 23 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der Tennisbezirk Wiesbaden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten.

Näheres regelt seine Datenschutzordnung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch zum

15. Februar 1993 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 07. Mai 2003.

Diese Satzung enthält die

- a. Satzungsänderung vom 28. Februar 1998.
Eingetragen in das Vereinsregister in Wiesbaden am 05. August 1998
- b. Satzungsänderung vom 22. Februar 2003
Eingetragen in das Vereinsregister in Wiesbaden am 07. Mai 2003
- c. Satzungsänderung vom 04. Februar 2017
- d. **Satzungsänderung vom 09. März 2019**

Die Mitglieder beschließen alle farblichen (rot) Änderungen der Satzung (durchgestrichene Passagen wegen gelöscht) jeweils einstimmig.

TOP 13 Verschiedenes

Die Mitglieder der Versammlung diskutierten auf Basis eines Vortrages von unserem Ehrenpräsidenten Herrn Kuzinski zu den Themen Vereinsentwicklung, Ehrenamt, Kreisstruktur und Amateurspieler.

Da keine weiteren Wortmeldungen und Anträge von der Mitgliederversammlung vorlagen, wurde die Sitzung gegen 12.35 Uhr geschlossen.

erstellt Wiesbaden, den 11. März 2019

Cornelius Weber
Präsident
Tennisbezirk Wiesbaden e.V.